

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

26.02.2021

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

09.03.2021

Entscheidung

Budgets der Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2021/22

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 33 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Kindpauschalenbudgets für das Kindergartenjahr 2020/21 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 38 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 61 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. den Anlage zu § 33 Abs. 1 beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 70 Kinder im Alter unter drei Jahren und für 5 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 24 Abs. 2 S. 1 KiBiz und für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
4. gem. § 47 KiBiz 20 Kindertagespflegepersonen für die Landesförderung der Fachberatung in der Kindertagespflege zu melden.

Sachverhalt:

Budgets für die Kindertageseinrichtungen und Planungsgarantie

Gem. § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Zum 15.03. hat das Jugendamt dann eine entsprechende verbindliche Mitteilung an das Land vorzunehmen.

Gemäß der Planungsgarantie, § 41 KiBiz, wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt: „Jedem Träger wird zur Finanzierung der

Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der IST-Belegung des Vorjahres ... ergibt.“

Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) dem errechneten Budget der Einrichtung bzw. Kindpauschalen und b) IST des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist die Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es grundsätzlich aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in Anlage 1 zusammengefasst. Die daraus resultierenden Einrichtungsbudgets sind in Anlage 2 dargestellt. Diesem Ergebnis sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen.

Kinder über drei Jahre

Gemäß Meldestatistik¹ befinden sich in den Kernjahrgängen 1.132 Kinder. 1.122 Kinder haben oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten. Werden die 16 Kinder hinzuaddiert, die außerhalb Coesfelds oder in der family Kita Lillyfee betreut werden, sind es 1.138 Kinder. Die Versorgungsquote beträgt demnach 100,5 %. Dass die Quote über 100 % liegt, hat damit zu tun, dass eine nicht genau bezifferbare, aber jedenfalls spürbare Zahl von Kindern Plätze finden, die nach Coesfeld zuziehen werden, aber noch nicht hier gemeldet sind.

Kinder unter drei Jahre

Die Kernjahrgänge umfassen 1.040 Kinder. 424 Kinder unter drei Jahren werden einen Platz erhalten, dazu 3 Kinder in der family Kita Lillyfee. Unter der Annahme, dass ca. 50 u3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden², liegt die Versorgungsquote bei 45,8 % und damit 5 Prozentpunkte höher als im Vorjahr, was allerdings auch damit zusammenhängt, dass die Zahl der Kinder leicht u3 gesunken ist.

Warteliste / unversorgte Kinder

Auf Grundlage der von den Einrichtungen gemeldeten Daten ergibt sich folgende Übersicht der Kinder, die auf einer oder mehreren Wartelisten stehen, aber noch keinen Platz haben (zum Vergleich die Daten der Vorjahre):

2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
56	108	44	65	84	50

42 der Kinder stehen auf nur einer Warteliste. Nicht wenige Kinder werden erfahrungsgemäß nur für einen Wunschkindergarten oder quasi vorbeugend schon für das nächstfolgende Kindergartenjahr angemeldet.

¹ Auszug Stichtag 23.02.2021; Anmeldeverfahren Stand 24.02.2021

² Das ist jedenfalls die aktuelle Zahl.

Die Einrichtungen sind wie in den vergangenen Jahren überbelegt. Dennoch gibt es vereinzelt Aufnahmemöglichkeiten. Für Kinder unter drei Jahren kann alternativ auch Kindertagespflege gewährt werden.

Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit	Ø 2011-2019	2020	2021
25 Stunden	19,1	19,2	19,5
35 Stunden	43,1	29,9	29,6
45 Stunden	37,8	50,9	50,9
Summe	100 %	100 %	100 %

Während im Vorjahr noch eine deutliche Steigerung bei den 45-Std.-Buchungen zu verzeichnen war, gibt es kaum nennenswerte Unterschiede zwischen der Jahresmeldung 2020 und 2021. Es ist aber in der Tendenz weiter von umfangreicheren Buchungszeiten auszugehen, nicht zuletzt wegen des nunmehr beitragsfreien vorletzten Kindergartenjahres.

Und das ist ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf zur Verfügung stehende Plätze. Die Gruppenform III hat üblicherweise 25 ü3-Plätze. Wenn es sich aber um Kinder mit 45-Stunden-Buchungen handelt, reduziert sich die Platzzahl in der Gruppe auf 20 (Verlust von 5 Plätzen). Je mehr 45-Stunden-Buchungen also bei den ü3-Kindern von Eltern vorgenommen werden, desto weniger Plätze stehen zu Verfügung.

Gem. § 33 Abs. 3 KiBiz ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt.

Im vergangenen Jahr lag der Anteil bei 57,08 % und damit um 5,23 % über der gesetzlichen Grenze, so dass die Stadt Coesfeld beim Land NRW als Oberste Landesjugendbehörde einen Antrag auf Genehmigung der Überschreitung stellen musste. Dem Antrag wurde seinerzeit stattgegeben. In diesem Jahr liegt der Anteil bei 56,8 % und somit fast gleichauf mit dem Vorjahr, so dass ein neuerlicher Antrag beim Land nicht erforderlich ist.

Vergabe der Pauschalen

In Anlage 2 findet sich der Vorschlag für die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen. Die Daten sind weitgehend mit den Trägern bzw. Leitungen abgestimmt.

Hinter den Kindpauschalen stehen fast ausschließlich namentlich benannte Kinder. Einige wenige Kindpauschalen werden frei vergeben, weil die Platzbelegung mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Im Rahmen der Endabrechnung ist die tatsächliche Belegung Finanzierungsgrundlage, so dass entweder eine nicht durch ein Kind belegte Kindpauschale zurückgezahlt werden muss, oder umgekehrt, die Aufnahme weiterer Kinder refinanziert wird.

Mit der Inbetriebnahme des Integrativen Familienzentrums Mose am Gerlever Weg, in das das Interim an der Grimpingstraße überführt wird, werden 60 Plätze zusätzlich angeboten. Hier ist das Budget der Einrichtung anhand der Anmeldungen definiert worden. Es kommt hier zu einer Abweichung von der ursprünglich anvisierten Gruppenkonstellation, was indes bei neuen Einrichtungen nicht untypisch ist. Ein zusätzliches größeres Platzkontingent wie zuletzt für das

Interim „Kleine Arche“ im Pavillon der ehemaligen Martin-Luther-Schule gegeben, ist jedenfalls nicht erforderlich.

Wie in den Vorjahren sind in einigen Einrichtungen Änderungen zu den eigentlichen Gruppenkonstellationen gemäß Betriebserlaubnis bzw. Ausbau erforderlich. So wurden auch halbe Gruppen gebildet oder es erfolgte ein Aufstocken der Gruppenform II von 10 auf 15 u3-Kinder³.

Zur Situation in Lette

Dort gibt es 165 Kinder ü3 und 157 Kinder u3⁴. Insgesamt 210 Kinder werden einen Platz in den beiden Einrichtungen des Familienzentrums St. Johannes belegen, davon 146 Kinder über drei und 64 unter 3 Jahren. Weitere 7 ü3-Kinder werden in der family Kita Lillyfee betreut⁵. Und vier u3-Kinder werden im Ortsteil Lette auf Wartelisten geführt.

Die Versorgungsquoten liegen damit bei ü3-Kindern bei 92,7 % und u3-Kindern bei 40,8 % (ohne Kindertagespflege).

In beiden Einrichtungen wird die Gruppenform II mit 15 Kindern geführt. Anders wäre nicht möglich, die doch hohe Anzahl der Kinder zu betreuen.

Die Kirchengemeinde plant im Rahmen des Neubaus des Pfarrheimes, die Kapazitäten für den Marien-Kindergarten zu erweitern, so dass dann die Gruppen aus dem Kindergarten und die Gruppen aus der Dependence unter einem Dach vereint werden können.

Auch wenn die Warteliste nicht umfangreich ist, die Lage ist wie im Vorjahr angespannt.

Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder

Nach dem KiBiz, Anlage zu § 38 KiBiz, erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, eine erhöhte Kindpauschale. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 61 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

Kindertagespflege (KTP)

Nach § 24 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von derzeit 1.118,20 €/Jahr, u. a., wenn das Kind nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht, der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche liegt und die Betreuung länger als drei Monate dauert.

Das betrifft hauptsächlich Kinder unter drei Jahren, denn ältere Kinder haben im Regelfall einen Kindergartenplatz und benötigen KTP nur für Randzeiten.

³ Diese Möglichkeit, die im Rahmen des KiBiz gar nicht vorgesehen ist, wurde und wird noch zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Seiten des Landesjugendamtes eingeräumt.

⁴ Stichtag 21.01.2021

⁵ Abfrage 03.02.2021 (35 Plätze gem. Betriebserlaubnis)

Dem Land ist, getrennt nach u3 und ü3, die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Abweichungen zwischen der im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemeldeten Zahl und der tatsächlichen Inanspruchnahme werden bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen des Landes an das Jugendamt berücksichtigt.

Seit dem 01.08.2020 erhält ein Jugendamt für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, einen Zuschuss von derzeit 3.208,41 €/Jahr. Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung des Kindes verfügen. Im laufenden Kindergartenjahr betrifft dies ein Kind, auch für das kommende soll eine Pauschale vorsorglich beantragt werden.

Die folgenden Zahlen sind mit der Fachstelle Kindertagespflege an der Familienbildungsstätte Coesfeld (FBS) abgestimmt⁶. Im Rahmen der Endabrechnung erfolgt eine Berücksichtigung von Abweichungen zwischen Antrag und tatsächlicher Inanspruchnahme:

Kinder unter drei Jahre	70
Kinder unter drei Jahre mit Behinderung	1
Kinder über drei Jahre	5
Kinder über drei Jahre mit Behinderung	0

Eine neue Leistung ist seit dem laufenden Kindergartenjahr die Landesförderung für die Fachberatung in der Kindertagespflege. Dem Land ist im Rahmen der Meldung zum 15.03. eines jeden Jahres die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu nennen, die Kinder im kommenden Kindergartenjahr bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden. Je Kindertagespflegeperson erfolgt eine Förderung in Höhe von 500,- €/Jahr⁷. Nach Rücksprache mit der Fachberatung Kindertagespflege bei der FBS Coesfeld sollen 20 Kindertagespflegepersonen gemeldet werden.

Schlussbemerkungen

Zur Vergabe der Budgets für die Einrichtungen (Anlage 2) gibt es noch geringen Abstimmungsbedarf, ggfls. sind Nachmeldungen einzupflegen. Auch mag erforderlich werden, das Landesjugendamt einzubeziehen. Vermutlich wird also, wie in den Vorjahren, die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2021 im Produkt 51.10 veranschlagt.⁸

⁶ Nach der bisherigen KiBiz-Regelung wurden nur für Kinder mit mindestens 15 Std./Woche Betreuung gefördert. Nach der neuen Fassung reicht es, wenn die Tagespflegeperson selber ein oder mehrere Kinder mindestens 15 Std. /Woche betreut. Damit hat sich der Kreis der förderfähigen Tagespflegeverhältnisse erweitert.

⁷ Die Landesförderung gibt es auch für die Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen (1.000,- € je Einrichtung). Da die Anzahl der Einrichtungen schon über die Meldung der Kindpauschalen erfolgt, bedarf es hier keiner weiteren Entscheidung des Ausschusses.

⁸ Ergänzendes Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen (z. B. durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, erweiterte Betreuungszeiten, Zunahme der behinderten Kinder), so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes. Das bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung eines Kindergartenjahres zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: KTE-Auswertung des Anmeldeverfahrens zum KG-Jahr 2021-22

Anlage 2: Kindpauschalen und Gruppenformen 2021/2022